



Allgemeine Verkaufsbedingungen von NRK Kunststoffverwerkers (auch NRK PVT Kunststoffverwerkers)

I Anwendbarkeit

Artikel 1:

- Abs. 1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, angenommenen Bestellungen, Aufträge, Regelungen und/oder sonstigen Verträge sowie für alle Verhandlungen, die von einem der Mitglieder von NRK PVT entweder mit oder ohne Vermittlung eines Bevollmächtigten (nachstehend: "wir") mit einem Dritten (nachstehend: "Auftraggeber") eingegangen werden, unter Ausschluss anderer Bedingungen und Konditionen, es sei denn, wir erklären ausdrücklich per E-Mail oder brieflich (nachstehend: "schriftlich"), dass solche anderen Bedingungen anwendbar sein sollen. Eventuelle (Allgemeine) Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.
- Abs. 2 Abweichungen von diesen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
- Abs. 3 Wenn der Auftraggeber einmal im Rahmen der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Bedingungen einen Vertrag mit uns geschlossen hat, gelten diese Allgemeinen Bedingungen auch für einen eventuell später geschlossenen Vertrag, ganz gleich, ob eine solche Bestellung schriftlich bestätigt wurde.

II Angebote

Artikel 2:

Angebote, ungeachtet der Form, sind stets unverbindlich, bis der daraus resultierende Auftrag auf die in Artikel 7 beschriebene Weise bindend geworden ist.

Artikel 3:

- Abs. 1 Wir schließen jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus, die auf Unrichtigkeiten in von uns bereitgestellten Empfehlungen und Daten in Bezug auf zu liefernde Produkte zurückzuführen sind, außer es handelt sich um Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit.
- Abs. 2 Sollte sich der Haftungsausschluss gemäß dem vorigen Absatz nicht behaupten, beschränkt sich der Schadensersatz maximal auf den Rechnungsbetrag des Vertrags (ohne MwSt), woraus sich die Haftung ergibt, zumindest auf den Teil der Rechnung, worauf sich die Haftung bezieht. Der Schadensersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, den unser Haftpflichtversicherer ggf. auszahlt, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die aufgrund des anwendbaren Versicherungsvertrags im betreffenden Fall zu unseren Lasten geht.

Artikel 4:

- Abs. 1 Alle Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Muster, Modelle usw. (nachstehend: "Unterlagen"), die von uns im Rahmen der Aufträge auf Bestellung angefertigt wurden, nachdem der Vertrag vollständig erfüllt wurde.

- Abs. 2 Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden, gleich zu welchem Zweck. Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die uns entstehen, wenn Dritte Einblick in eine oder mehrere Unterlagen haben.

- Abs. 3 Die Unterlagen sind auf erste Aufforderung hin unverzüglich an uns zurückzugeben.

Artikel 5:

- Abs. 1 Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten empfangenen Daten oder Unterlagen zu prüfen und verlassen uns auf deren Richtigkeit.
- Abs. 2 Wir schließen jede Haftung für Fehler in Daten, Dokumenten oder Empfehlungen aus, die uns durch den Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, um davon bei der Erfüllung des Vertrags Gebrauch zu machen.
- Abs. 3 Sollte sich der Haftungsausschluss gemäß dem vorigen Absatz nicht behaupten, beschränkt sich der Schadensersatz maximal auf den Rechnungsbetrag des Vertrags (ohne MwSt), woraus sich die Haftung ergibt, zumindest auf den Teil der Rechnung, worauf sich die Haftung bezieht. Der Schadensersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, den unser Haftpflichtversicherer ggf. auszahlt, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die aufgrund des anwendbaren Versicherungsvertrags im betreffenden Fall zu unseren Lasten geht.
- Abs. 4 Der Auftraggeber hält uns für sich aus den in Absatz 1 genannten Fehlern ergebende Ansprüche Dritter schadlos.

Artikel 6:

- Abs. 1 Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager bzw. ab Werk, einschließlich Verpackung und ohne MwSt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wenn in Bezug auf den Vertrag anfallende Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Stations-, Lager-, Bewachungs-, Zollabfertigungs- und Ausklarerkosten, Steuern oder sonstige Abgaben, nach dem Abschluss des Vertrags eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zulasten des Auftraggebers, ebenso wie die Folgen veränderter Wechselkurse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Abs. 2 Für Waren, die wir auf Termin oder auf Abruf liefern müssen, und für Waren, die wir bei Auftragseingang nicht oder nur teilweise vorrätig haben und die wir für möglichst baldige Lieferung notieren, behalten wir uns das Recht vor, ohne weitere Benachrichtigung die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Kosten zu berechnen, ungeachtet einer vorherigen Bestätigung.

III Bestellung/Auftrag und andere Vereinbarungen

Artikel 7:

Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt nur zustande, nachdem der uns erteilte Auftrag schriftlich, ohne jeden Vorbehalt, von uns angenommen bzw. bestätigt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass unsere Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, außer wenn uns der Auftraggeber innerhalb 5 Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mitteilt. Obiges gilt gleichermaßen für das Zustandekommen näherer Verträge und für die Änderung von bestehenden Verträgen.

Artikel 8:

Wenn nach Annahme einer Bestellung oder Verkauf durch uns Umstände eintreten, die Einfluss auf den Selbstkostenpreis haben, wie Änderungen in den Preisen von Rohstoffen oder an den zu liefernden Sachen selbst, bei Löhnen, Währungskursen, Einfuhrzöllen usw., sind wir berechtigt, die Preisänderungen an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Der Auftraggeber wird darüber unterrichtet.

Artikel 9:

Abs. 1 Nach Annahme der Bestellung werden Änderungen, die der Auftraggeber angegeben hat, von uns erst ausgeführt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wenn wir aus uns bewegenden Gründen beschließen, die angegebenen Änderungen nicht auszuführen, ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, und bleibt der Auftraggeber uneingeschränkt verpflichtet, den vereinbarten Preis zu bezahlen bzw. nach unserer Wahl die bereits entstandenen Kosten sowie den Betrag, der sich aus unserem entgangenen Gewinn und Leerlaufverlusten ergibt, zu zahlen.

Abs. 2 Eine Kündigung bzw. Auflösung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits möglich. Der Auftraggeber ist dann gehalten, alle uns bereits entstandenen Kosten sowie unseren entgangenen Gewinn und Leerlaufverluste zu vergüten.

Artikel 10:

Es steht uns frei, für die Erfüllung des Vertrags Dritte einzuschalten.

IV Bestimmungen zum Produkt

Artikel 11:

Es wird davon ausgegangen, dass wir unsere Verpflichtungen hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge erfüllt haben, wenn wir 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge ausliefern.

Artikel 12:

Abs. 1 Durch den Auftraggeber oder in dessen Namen uns zur Verfügung zu stellende Teile, die auf, in oder an dem von uns herzustellenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, müssen an uns in der benötigten Menge mit einem Zuschlag von 10% rechtzeitig, kostenlos und franko unser Werk geliefert werden.

Abs. 2 Der Auftraggeber haftet für die uns so durch Dritte zur Verfügung gestellten Teile oder sonstigen Güter und für deren korrekte Anwendbarkeit. Wir gehen ohne weitere Prüfung davon aus, dass diese Teile usw. ohne Weiteres in, auf oder an dem herzustellenden, in Auftrag gegebenen Produkt anwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind, sofern keine anderslautenden schriftlichen Bestimmungen vereinbart wurden.

Abs. 3 Wenn bestimmte Teile zu spät geliefert werden bzw. durch uns nicht zu verarbeiten sind und dies einen Produktstillstand zur Folge hat, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die uns infolge dieses Stillstands entstanden sind.

Artikel 13:

Wir nehmen das herzustellende Produkt erst in Produktion, wenn die von uns bereitgestellte Versuchsserie durch den Auftraggeber genehmigt wurde und er uns dies schriftlich mitgeteilt hat bzw. wir die Genehmigung schriftlich bestätigt haben.

V Garantie

Artikel 14:

Abs. 1 Unter Berücksichtigung dessen, was in diesen Allgemeinen Bedingungen an anderer Stelle festgelegt wurde, verbürgen wir uns im Fall von durch uns oder in unserem Namen hergestellten Produkten sowohl für die Eignung der durch uns gelieferten Produkte als auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder verbauten Materials in dem Sinne, dass bei spezifizierten Produkten die Eignung der Spezifikation von vornherein definiert sein muss. Im Fall der Lieferung, im Rahmen des Handels, von durch Dritte hergestellten kompletten Produkten verbürgen wir uns nur dafür, dass die gelieferten Produkte in Bezug auf Spezifikation und Materialien dem entsprechen, was zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Abs. 2 Mängel an Matrizen und damit hergestellten Produkten, von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie innerhalb vier Monaten ab dem Versandtag entstanden sind, ausschließlich und überwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers in der von uns entworfenen Konstruktion bzw. infolge von mangelhafter Ausführung oder Verwendung von schlechtem Material, werden durch uns behoben. Zur Vergütung weiterer Schäden, direkten oder indirekten, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, sind wir nicht verpflichtet.

Abs. 3 Hinsichtlich des Gebrauchs der von uns in unserem Betrieb angefertigten Matrizen gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren bzw. gilt die ausdrücklich vereinbarte Anzahl zu produzierender Kunststoffprodukte.

- Abs. 4 Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels gewährte Garantie gilt nicht, wenn es sich handelt um:
- Mängel, die auf ungeeignete Materialien und/oder Teile zurückzuführen sind, welche durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. vorgeschrieben wurden;
 - Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder Versäumnisse durch den/auf Seiten des Auftraggeber(s) oder dessen Personal zurückzuführen sind;
 - Mängel, die auf normalen Verschleiß, falscher Behandlung, außergewöhnlicher Belastung oder Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln und ätzenden Chemikalien zurückzuführen sind;
 - Veränderung der Matrizen außerhalb unseres Auftragsumfangs, die durch Dritte ausgeführt wurden.

VI Matrizen usw.

Artikel 15:

Wenn wir für die Herstellung einer Matrize, einer Form, eines Hilfsgeräts usw. sorgen müssen, beginnen wir mit der Anfertigung erst, nachdem uns der Auftraggeber dafür den erbetenen Zuschuss zu den Herstellungskosten bezahlt hat. Ebenso beginnen wir mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen usw. erst, nachdem die von uns dafür festgelegten geschuldeten (wenn nötig geschätzten) Kosten gezahlt sind. Wurde für die Arbeiten (noch) kein Preis ausdrücklich vereinbart, bezahlt uns der Auftraggeber auf erste Aufforderung hin einen von uns festzusetzenden Vorschuss auf die Kosten.

Artikel 16:

- Abs. 1 Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw., die durch uns hergestellt bzw. ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen hergestellt wurden, für die der Auftraggeber die vereinbarten Kosten gezahlt hat, gehen in dem Moment, in dem diese durch uns für die Herstellung des Produkts in Gebrauch genommen werden, in das Eigentum des Auftraggebers über.
- Abs. 2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw. werden allerdings durch uns aufbewahrt, wenn sie nicht für die Produktion benötigt werden, und brauchen – übrigens frühestens nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers – erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Auslieferung und/oder Bezahlung der letzten, uns durch ihn erteilten Bestellung von Produkten, die mit diesen Matrizen, Formen, Hilfsgeräten usw. hergestellt wurden, an den Auftraggeber zurückgegeben zu werden.
- Abs. 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb drei Jahren nach Auslieferung der letzten Bestellung die Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw. bei uns abzuholen. Ist dies nicht rechtzeitig geschehen, setzen wir schriftlich eine Frist, innerhalb deren die Sachen nachträglich abgeholt werden können. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert,

können die Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw. durch uns vernichtet werden, ohne dass wir aufgrund dessen zur Zahlung einer Vergütung an den Auftraggeber verpflichtet sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns durch die Vernichtung entstehenden Kosten zu erstatten.

Artikel 17:

In Fällen, in denen der Auftraggeber die Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw. liefert, werden diese auf seine Aufforderung hin zurückgegeben, jedoch erst nachdem alle unsere Forderungen, gleich aus welchem Grund, beglichen sind.

Artikel 18:

- Abs. 1 Wir schließen unsere Haftung aus für jeden direkten oder indirekten Schaden wegen Verlust, Vermissten oder Beschädigung der Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw., es sei denn, es handle sich um Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit.
- Abs. 2 Sollte sich der Haftungsausschluss gemäß dem vorigen Absatz nicht behaupten, wird sich der Schadensersatz auf Instandsetzung bzw. Erneuerung der Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw., jeweils nach unserem Ermessen, beschränken.

Artikel 19:

- Abs. 1 Soweit wir im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben haben, für welche Hubzahl oder Anzahl Produkte eine Matrize, Form, ein Hilfsgerät usw. normalerweise einsetzbar sind, wird davon ausgegangen, dass die Matrize, Form, das Hilfsgerät usw. nach Herstellung dieser Stückzahl bzw. nach der Produktion dieser Stückzahl für eine weitere Produktion nicht mehr geeignet sind. Enthält das Angebot oder die Auftragsbestätigung keine solche Angabe, werden wir, sobald sich für uns zeigt, dass eine Matrize, Form, ein Hilfsgerät usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist, den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall werden ihm zugleich die mit der Reparatur oder Erneuerung verbundenen Kosten genannt.
- Abs. 2 Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich vertretbaren Produktion im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels müssen auch der technische Fortschritt und die Anpassung des Betriebs an denselben berücksichtigt werden, sowohl in Bezug auf das Volumen als auch die Arbeitsintensität.
- Abs. 3 Solange eine Matrize, Form, ein Hilfsgerät usw. nach den oben genannten Maßstäben noch für eine Produktion geeignet ist und sich bei uns in Verwahrung befindet, gehen die Instandhaltungskosten bei regelmäßigen Nachbestellungen der damit herzustellenden Produkte während eines Zeitraums von zwei Jahren nach erstem Gebrauch auf unsere Rechnung.
- Abs. 4 Matrizen, Formen, Hilfsgeräte usw., die nach den obigen Maßstäben für eine Produktion nicht mehr

geeignet sind, brauchen von uns nicht mehr zurückgegeben zu werden und dürfen von uns vernichtet werden, ohne dass wir dadurch zu einer Schadensersatzleistung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet sind.

VII Lieferung

Artikel 20:

- Abs. 1 Die Lieferung erfolgt gemäß der Lieferbedingung Ab Werk ("Ex Works") im Sinne der Incoterms 2010. Sobald die Waren das Lager bzw. das Werk verlassen haben, gehen sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der sich gegen dieses Risiko ausreichend zu versichern hat.
- Abs. 2 Wir sind frei in der Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versandart. Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Emballage unserer Produkte bleibt unser Eigentum. Der Auftraggeber hat diese Emballage zu unserer Verfügung zu halten. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftraggeber.
- Abs. 3 Lieferzeiten sind nur ungefähre Angaben und keine Ausschlussfristen. Wir schließen jede Haftung für die Folgen einer Überschreitung der angegebenen Lieferzeit aus.
- Abs. 4 Die Überschreitung einer Lieferzeit, gleich aus welchem Grund, gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Schadensersatz und kein Recht, eine diesbezüglich auf ihm ruhende Verpflichtung nicht zu erfüllen. Eine Vertragsauflösung durch den Auftraggeber ist möglich unter den Bedingungen, die für die Kündigung durch den Auftraggeber gelten, wie in Artikel 9, Absatz 2 festgelegt.
- Abs. 5 Wir sind berechtigt, eine Bestellung vollständig bzw. nacheinander in Teilen auszuliefern. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, dem Auftraggeber jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen und dafür eine Zahlung zu verlangen. Wenn und solange eine Teilsendung durch den Auftraggeber nicht bezahlt wird und/oder der Auftraggeber andere sich aus dem betreffenden Betrag oder einem früheren Vertrag (früheren Verträgen) ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sind wir nicht zur Lieferung einer darauffolgenden Teilsendung verpflichtet und sind wir berechtigt, den Vertrag (die Verträge), soweit diese(r) noch nicht erfüllt wurde(n), ohne jede Einschaltung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung aufzulösen, unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz und ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadensersatz oder andere Ansprüche geltend machen kann.

VIII Eigentumsvorbehalt und Risiko

Artikel 21:

- Abs. 1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht für alle von uns an den Auftraggeber aufgrund eines Vertrags gelieferten Sachen und noch zu liefernden Sachen vor, bis der Kaufpreis für alle diese Sachen aufgrund eines Vertrags vollständig beglichen wurde. Wenn wir im Rahmen dieses Vertrags

(dieser Verträge) gleichzeitig für den Auftraggeber vom Auftraggeber zu vergütende Arbeiten ausführen oder ausführen werden, gilt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt, bis der Auftraggeber auch diese Forderungen unsererseits vollständig erfüllt hat. Zugleich gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die wir gegenüber dem Auftraggeber haben könnten, weil der Auftraggeber einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gemäß den oben genannten Verträgen uns gegenüber nicht nachkommt.

- Abs. 2 Wenn der Auftraggeber Sachen bei sich hat, für die wir den Eigentumsvorbehalt ausüben können, ist der Auftraggeber auf erste Aufforderung unsererseits hin gehalten, die Sachen ohne die Notwendigkeit der Einschaltung eines Gerichts an uns zurückzugeben. Der Auftraggeber ist ferner gehalten, die betreffenden Sachen getrennt zu halten und als von uns stammend zu kennzeichnen.
- Abs. 3 Die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen dürfen gegenüber Dritten in keinem Fall verpfändet oder diesen auf andere Weise als Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Mietkauf und/oder Mietverkauf, und ebenso wenig dürfen sie in irgendeiner Weise verkauft bzw. veräußert bzw. belastet bzw. zu einem anderen als dem vereinbarten Ort verbracht werden.
- Abs. 4 Die Kosten der Ausübung des Eigentumsvorbehalts gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist gehalten, dafür zu sorgen, dass die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen gegen Risiken versichert sind, deren Versicherung üblich ist (Brand, Diebstahl, Wasser- und Sturmschaden, hierin ausdrücklich enthalten) oder von uns als wünschenswert angesehen wird.
- Abs. 5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich über die Tatsache zu unterrichten, dass Dritte Rechte auf Sachen geltend machen, die aufgrund dieses Artikels unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- Abs. 6 Wir sind berechtigt, im Fall der nicht rechtzeitigen Abnahme und/oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen wie auch für den Fall, dass der Auftraggeber einen Zahlungsvergleich beantragt bzw. über ihn auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag eines Dritten der Konkurs verhängt wird bzw. wenn seine Mobilien und/oder Immobilien oder andere Güter in irgendeiner Weise gepfändet werden, sowie wenn der Auftraggeber seinen Betrieb stilllegt bzw. stillzulegen droht bzw. an seine Gläubiger im Rahmen einer Schuldensanierungsregelung/Abzahlungsregelung herantritt bzw. wenn wir angemessenerweise davon ausgehen dürfen, dass eine der oben genannten Situationen kurzfristig eintreten wird, den Auftraggeber darüber schriftlich zu

unterrichten, um jede weitere Lieferung von Sachen bzw. Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen sowie um diese eventuellen Zahlungen auszusetzen oder jeden mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nur durch schriftliche Benachrichtigung des Auftraggebers aufzulösen, und zwar unbeschadet der uns zustehenden Rechte sowie des Rechts auf vollen Schadensersatz und/oder die Rücknahme von Sachen. Der Auftraggeber erklärt sich damit im Voraus einverstanden und gewährt uns schon jetzt für diese Situation Zugang zu seinen Geländen und Bauwerken zwecks Rücknahme der von uns gelieferten, aber noch nicht bezahlten Sachen. Unsere Forderung gegenüber dem Auftraggeber wird in allen vorgenannten Fällen vollständig und sofort fällig.

IX Höhere Gewalt

Artikel 22:

- Abs. 1 Wenn bei uns eine Situation von höherer Gewalt eintritt, einschließlich Störungen im Betrieb oder in der Zulieferung von Produkten, Materialien, Rohstoffen oder Hilfsmitteln, und wenn Umstände eintreten, wodurch eine Lieferung für uns unangemessen belastend und/oder unverhältnismäßig erschwert wird, sind wir berechtigt, die Lieferung entweder während einer von uns festzulegenden angemessenen Frist auszusetzen oder – sei es nach Ablauf der genannten angemessenen Frist oder sofort – den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts durch eine schriftliche begründete Erklärung aufzulösen, und zwar ohne dass der Auftraggeber daraus einen Anspruch auf Vergütung von ihm entstandenen oder noch entstehenden Schäden ableiten kann. Handelt es sich dabei um eine teilweise Ausführung, schuldet uns der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten und/oder einen proportionalen Teil des Gesamtpreises, natürlich gegen Lieferung der von uns hergestellten Sachen.
- Abs. 2 Wir schließen jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden, gleich welcher Bezeichnung, für den Auftraggeber oder für Dritte durch Aussetzung oder Auflösung aufgrund der in Absatz 1 genannten höheren Gewalt aus.

X Geistige Eigentumsrechte

Artikel 23:

- Abs. 1 Falls wir Sachen nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im weitesten Wortsinn, die wir vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhalten, herstellen, verbürgt sich der Auftraggeber dafür, dass wir durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Sachen in keiner Weise geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, und hält uns der Auftraggeber vollständig für alle Ansprüche und damit anfallenden Kosten, die sich daraus ergeben, schadlos. Wenn ein Dritter aufgrund eines angeblichen Rechts im genannten Sinne gegen die Herstellung und/oder Lieferung

Einspruch erhebt, sind wir ohne Weiteres und ausschließlich aufgrund dieser Tatsache berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung unverzüglich einzustellen und vom Auftraggeber die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet unserer Ansprüche auf eventuelle weitere Schadensersatzleistungen, ohne dass wir zu einer Schadensersatzleistung an ihn verpflichtet sind. Wir setzen den Auftraggeber in Kenntnis, wenn Dritte gegen die Herstellung und/oder Lieferung von für ihn bestimmten Waren Einspruch erheben.

- Abs. 2 Wenn bei der Erfüllung des Vertrags geistige Eigentumsrechte entstehen, liegen die geistigen Eigentumsrechte, einschließlich des Urheberrechts, bei uns. Soweit die geistigen Eigentumsrechte aufgrund des Gesetzes beim Auftraggeber liegen, überträgt der Auftraggeber diese geistigen Eigentumsrechte im Voraus an uns und wird der Auftraggeber, wenn erforderlich, an dieser Übertragung mitwirken und er erteilt uns im Voraus eine Vollmacht, mit der wir alle Schritte unternehmen können, die notwendig sind, damit die geistigen Eigentumsrechte anschließend bei uns liegen. Der Auftraggeber verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf eventuelle Persönlichkeitsrechte, die weiterhin beim Auftraggeber liegen.
- Abs. 3 Wenn wir dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht einräumen, geschieht dies stets aufgrund einer nicht exklusiven und nicht übertragbaren Lizenz, die sich auf die vereinbarte Nutzung beschränkt.
- Abs. 4 Der Auftraggeber haftet für durch Verletzung unserer geistigen Eigentumsrechte verursachte Schäden, die mittels der von uns an ihn gelieferten Sachen entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm eine Verletzung unserer Rechte bekannt wird.
- Abs. 5 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels schuldet uns der Auftraggeber, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, je Verstoß eine einmalige Strafe von € 50.000,00 und ferner € 5.000,00 pro Tag des Fortbestehens des Verstoßes, bei einem Höchstbetrag von € 100.000,00, unbeschadet unseres Rechts, vollen Schadensersatz nebst Zinsen und Kosten zu verlangen. Bezahlte oder fällige Strafen verringern nicht einen eventuell geschuldeten Schadensersatz nebst Zinsen und Kosten. Dabei weichen wir mit dem Auftraggeber ausdrücklich von den Bestimmungen in Artikel 92, Absatz 2 von Buch 6 BGB (NL) ab.

XI Reklamationen

Artikel 24:

- Abs. 1 Der Auftraggeber hat bei Eingang der gelieferten Sachen zu untersuchen, ob die Menge der gelieferten Sachen stimmt. Eine Reklamation über die gelieferte Menge hat zu erfolgen unmittelbar nachdem der Auftraggeber die Menge

- angemessenerweise hätte kontrollieren können, sie muss jedoch spätestens innerhalb 5 Werktagen nach Lieferung der Sachen eingegangen sein. Bei nicht rechtzeitiger Reklamation wird davon ausgegangen, dass die im Frachtbrief, Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument genannte Menge vom Auftraggeber als richtig akzeptiert wurde.
- Abs. 2 Alle Reklamationen über eine eventuelle falsche Ausführung der Aufträge oder über die Qualität der gelieferten Sachen müssen schriftlich innerhalb acht Tagen nach Auslieferung erfolgen.
- Abs. 3 Bei Mängeln im Sinne von Artikel 14, Absatz 2 dieser Allgemeinen Bedingungen hat uns der Auftraggeber innerhalb 48 Stunden, nachdem er einen Mangel festgestellt zu haben glaubt, darüber mittels Einschreiben zu unterrichten.
- Abs. 4 Wenn die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Fristen abgelaufen sind, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber das Gelieferte vollständig akzeptiert hat. Reklamationen außerhalb dieser Fristen brauchen von uns dann auch nicht mehr bearbeitet zu werden.
- Abs. 5 Wenn rechtzeitig reklamiert wurde und nachdem bewiesen ist, dass die gelieferten Sachen Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen, werden wir nach unserem Ermessen entweder für kostenlose Reparatur oder für vollständige oder teilweise kostenlose Neulieferung sorgen. Im Fall der Lieferung im Rahmen des Handels mit durch Dritte hergestellten Komplettprodukten werden wir nach eigenem Ermessen für eine vollständige oder teilweise kostenlose Neulieferung sorgen bzw. werden wir die gelieferten Sachen zurücknehmen und dem Auftraggeber eine Gutschrift erteilen. Zur Erfüllung weiterer Pflichten sind wir nicht gehalten, insbesondere nicht zur Vergütung von Schäden.
- Abs. 6 Wir schließen jede Haftung aus für Kosten, Schäden (sowohl direkte als auch indirekte) und Zinsen, die dem Auftraggeber oder Dritten als direkte oder indirekte Folge von Handlungen oder Unterlassungen von bei uns beschäftigten Personen oder von Mängeln an den Waren, die wir an den Auftraggeber geliefert haben, entstehen könnten, außer es handelt sich um Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit.
- Abs. 7 Sollte sich der Haftungsausschluss gemäß dem vorigen Absatz nicht behaupten, beschränkt sich der Schadensersatz maximal auf den Rechnungsbetrag des Vertrags (ohne MwSt), woraus sich die Haftung ergibt, zumindest auf den Teil der Rechnung, worauf sich die Haftung bezieht. Der Schadensersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, den unser Haftpflichtversicherer ggf. auszahlt, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die aufgrund des anwendbaren Versicherungsvertrags im betreffenden Fall zu unseren Lasten geht.
- Abs. 8 Wir sind nur zur Lieferung entsprechend den bei der Erteilung der Aufträge vereinbarten Spezifikationen verpflichtet. Für die Anwendbarkeit

der gelieferten Produkte für die vom Auftraggeber vorgesehenen oder andere von den Spezifikationen abweichenden Zwecke übernehmen wir dann auch keinerlei Haftung.

- Abs. 9 Reklamationen werden nicht in Bearbeitung genommen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner bis dahin entstandenen Verpflichtungen uns gegenüber aufgrund irgendeines Vertrags in irgendeiner Weise in Verzug geblieben ist.
- Abs. 10 Der Auftraggeber hält uns für alle Ansprüche auf Leistung von Schadensersatz von Seiten Dritter, die sich aus diesem Vertrag ergeben, schadlos.

XII Bezahlung

Artikel 25:

- Abs. 1 Der Auftraggeber hat eine Rechnung innerhalb 10 Werktagen nach Eingang auf deren Richtigkeit zu kontrollieren und – soweit zutreffend – die Richtigkeit der Rechnung begründet zu bestreiten. Nach Ablauf der gesetzten Frist verfällt das Recht des Auftraggebers, die Richtigkeit der Rechnung zu bestreiten. Bestreitet der Auftraggeber die Richtigkeit der Rechnung innerhalb der oben genannten Frist, hebt dies die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 nicht auf.
- Abs. 2 Die Zahlung hat ohne Abzug, Rabatt, Verrechnung oder Aussetzung mittels Banküberweisung zu erfolgen und muss unserem Bankkonto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder, wenn eine kürzere Frist angegeben wurde, innerhalb dieser Frist gutgeschrieben sein. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreitung dieser Frist befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug.
- Abs. 3 Sobald die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wird die Ausführung aller für den Auftraggeber angenommenen Aufträge bis zur vollständigen Bezahlung bzw. bis zu einem von uns festzusetzenden Termin ausgesetzt. Wird dieser Termin überschritten, sind wir berechtigt, die betreffenden Aufträge nicht auszuführen und Schadensersatz zu verlangen.
- Abs. 4 Sobald die Zahlungsfrist verstrichen ist, schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von 1,5% des Rechnungsbetrags, einschließlich MwSt, für jeden Monat oder Monatsteil, um den das Fälligkeitsdatum überschritten wird.
- Abs. 5 Alle Kosten (darunter ausdrücklich auch die vollen Anwaltskosten), insbesondere die außergerichtlichen Kosten, und die gerichtlichen Kosten zur Beitreibung unserer Forderung in Verbindung mit der verspäteten Zahlung gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten betragen 15% des geschuldeten Betrags, einschließlich MwSt.
- Abs. 6 Wenn die berechtigte Vermutung besteht, dass die Finanzlage des Auftraggebers dazu Veranlassung gibt, sind wir jederzeit berechtigt, zur Stellung einer Sicherheit für die Bezahlung des Preises innerhalb 10 Werktagen nach unserer

Aufforderung eine Vorauszahlung bzw. Mitwirkung zu verlangen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Wir sind jederzeit berechtigt, und werden dazu durch den Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, weitere, zur Eintreibung eines Pfandrechts auf Forderungen oder Sachen des Auftraggebers erforderliche (Rechts)Handlungen auszuführen (darunter ausdrücklich die Eintragung (Bestätigung) des Pfandrechts durch authentische oder registrierte Privaturkunde) und dabei auch im Namen des Auftraggebers aufzutreten. Zwischenzeitlich sind wir berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen, bis die geforderte Zahlung geleistet oder Sicherheit gestellt ist. Wenn innerhalb 10 Werktagen nach der Aufforderung, die Zahlung vorzunehmen/eine Sicherheit zu stellen, dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und kann der Vertrag durch uns ohne Einschaltung eines Gerichts schriftlich aufgelöst werden. Der Auftraggeber haftet dann für alle sich aus dem Vertrag und der zwischenzeitlichen Vertragsauflösung ergebenden Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn.

- Abs. 7 Wir haben das Recht, zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen angerechnet werden, jedoch werden Zahlungen in jedem Fall zuallererst zur Reduzierung der Zinsen und der uns entstandenen Kosten angerechnet.
- Abs. 8 Zugleich befindet sich der Auftraggeber im Fall eines Konkurses (Konkursantrags) oder Vergleichs (Vergleichsantrags), einer Konkurs- oder Nachlassverwaltung und Liquidation von Rechts wegen in Verzug.

XIII Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Artikel 26:

- Abs. 1 Für die diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträge und für Verträge, die sich daraus ergeben, gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- Abs. 2 Alle Rechtsstreitigkeiten, zu denen es zwischen uns und dem Auftraggeber kommen könnte, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in dem Gerichtsbezirk, in dem wir unseren Sitz haben,

vorgelegt. Wir bleiben jedoch stets berechtigt, den Auftraggeber vor den gemäß dem Gesetz oder dem anwendbaren internationalen Vertrag zuständigen Richter zu laden.

XIV Schlussbestimmungen

Artikel 27:

- Abs. 1 Wenn bei der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung durch uns oder durch den Auftraggeber verarbeitet werden, schließen wir mit dem Auftraggeber – wenn die Datenschutz-Grundverordnung es erfordert – schriftlich einen Datenverarbeitervertrag ab, der die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt.
- Abs. 2 Der Auftraggeber hält uns für die uns auferlegten Verwaltungsanktionen, Wiederherstellungsanktionen und Strafsanktionen im Rahmen von Verarbeitungen schadlos, die wir bei der Erfüllung des Vertrags ausführen.

Artikel 28:

- Abs. 1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Handelskammer unter der Nummer 27177181 hinterlegt und gelten ab 15. Juli 2019.
- Abs. 2 Wir haben das Recht, unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern. Es wird davon ausgegangen, der Auftraggeber habe jede Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen akzeptiert, wenn dieser seine Einsprüche nicht innerhalb sieben Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers über die Änderungen schriftlich an uns gemeldet hat.
- Abs. 3 Die Nichtigkeit oder Aufhebung eines Teils dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hat nicht die Nichtigkeit, Aufhebung aller Teile dieser Allgemeinen Bedingungen zur Folge.
- Abs. 4 Soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in eine andere als die niederländische Sprache übersetzt wurden, ist der niederländische Text bei Abweichungen stets ausschlaggebend.

Den Haag, 2019